

RESOLUTION 57/289

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/655, Ziffer 6)¹⁰⁷.

57/289. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs, namentlich des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹⁰⁸, des Berichts über den Haushaltsvollzug des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001¹⁰⁹, des umfassenden Berichts über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda¹¹⁰, des Berichts über die langfristigen finanziellen Verpflichtungen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung¹¹¹ sowie des Berichts über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda¹¹²,

sowie nach Behandlung der revidierten Voranschläge gemäß Resolution 1431 (2002) des Sicherheitsrats vom 14. August 2002 über die Einsetzung von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda¹¹³,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/248 A vom 24. Dezember 2001 und 56/248 B vom 27. März 2002 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1431 (2002) des Sicherheitsrats über die Einsetzung von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴ an;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anteil unbesetzter Stellen am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda nach wie vor unannehmbar hoch ist und dass die Dienstposten des Leiters der Anklagebehörde und des Stellvertretenden Anklägers zum Jahresende 2002 seit mehr als zwei Jahren beziehungsweise für 19 Monate unbesetzt sein werden, obwohl Informationen darauf hindeuten, dass es innerhalb und außerhalb der Region eine Vielzahl qualifizierter Kandidaten gab, und ersucht den Kanzler des Gerichtshofs, sicherzustellen, dass die genannten Dienstposten ohne weitere Verzögerung besetzt werden, und der Generalversammlung spätestens auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu ersuchen, eine Managementüberprüfung der Anklagebehörde durchzuführen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Probleme bei der Besetzung dieser entscheidenden Dienstposten zu richten¹¹⁵ und der Generalversammlung spätestens auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 56/248 A und B genehmigten Dienstposten für Prüfungs- und Ermittlungsdienste vor Ort beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda nicht besetzt wurden, und fordert das Amt für interne Aufsichtsdienste auf, diese Dienstposten ohne weitere Verzögerung zu besetzen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die langfristigen finanziellen Verpflichtungen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung¹¹¹, mit der Maßgabe, dass Anträge auf Haushaltsmittel für die Strafvollstreckung künftig von Fall zu Fall geprüft und die für

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁸ A/57/481 und Corr.1.

¹⁰⁹ A/57/368.

¹¹⁰ A/56/853.

¹¹¹ A/57/347.

¹¹² A/57/587.

¹¹³ A/57/482.

¹¹⁴ A/57/593.

¹¹⁵ Ebd., Ziffer 13.

jeden einzelnen Antrag vorgelegten rechtlichen, administrativen und finanziellen Antragsbegründungen berücksichtigt werden¹¹⁶;

6. *bekräftigt*, dass es angemessen wäre, dass die Vereinten Nationen die unmittelbaren Kosten dafür tragen, dass Gefangenen, die vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda verhängte Haftstrafen verbüßen, Haftbedingungen gewährt werden, die den in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹ dargelegten Kriterien entsprechen;

7. *bittet* den Sicherheitsrat, sich mit den Ungewissheiten zu befassen, die sich aus den in den Ziffern 8, 42 und 43 des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹ aufgezeigten Problemen ergeben, und in Bezug auf mögliche Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda Anleitung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über diese Fragen, namentlich ihre Behandlung durch den Sicherheitsrat, Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, als einstweilige Ad-hoc-Maßnahme die Kosten für den sich aus der Strafvollstreckung ergebenden Bedarf vor Ablauf des Zweijahreszeitraums 2002-2003 aus den derzeit bewilligten Mitteln zu decken;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda sicherzustellen, dass künftig bei allen Haushaltsvorschlägen für den Gerichtshof die Bereitstellung von Mitteln zur Erleichterung der Strafvollstreckung gebührend berücksichtigt wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, bei Projekten zur Modernisierung von Haftanstalten sowie danach bei der Aufrechterhaltung der internationalen Mindestnormen des Strafvollzugs, sofern die Kosten für die Aufrechterhaltung dieser Normen von den Vereinten Nationen getragen werden, für eine angemessene Aufsicht zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin zu prüfen, inwieweit die Kostenvoranschläge in seinem Bericht über die Strafvollstreckung¹¹¹ zutreffen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und die Kostenvoranschläge regelmäßig zu überprüfen;

13. *fordert* den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda *nachdrücklich auf*, sich bei der Ausarbeitung und Umsetzung seiner Abschlussstrategie auch künftig eng mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien abzustimmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Fortschritte des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bei der Reform seines Rechtsbeistandssystems zur Behandlung durch die Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu erstellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Entwurf des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 vorzulegen, der Folgendes enthalten soll:

a) Der Haushaltsplan soll genaue Angaben darüber enthalten, wie die für den Zweijahreshaushalt beantragten Mittel die Entwicklung einer soliden und realistischen Abschlussstrategie unterstützen werden und inwieweit gegebenenfalls die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer im Hinblick auf konkrete Ausgabenansätze umgesetzt werden;

b) der Mittelbedarf für die Kanzlei, die Anklagebehörde und die nicht mit der Rechtsprechung zusammenhängenden, administrativen Funktionen der Kammern soll in ergebnisorientierter Form vorgelegt werden, bei der die Ziele und die eingesetzten Mittel zu den erwarteten Ergebnissen, die mittels Zielerreichungsindikatoren zu messen sind, in Beziehung gesetzt werden;

c) in die Begründung von Kostenvoranschlägen für die Verteidigung sollen geänderte Regelungen zur Verhinderung von Ausgabenüberschreitungen durch Verteidiger sowie für die Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Ausgaben für das Rechtsbeistandssystem beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufgenommen werden, einschließlich der vollständigen Definition und der Festlegung quantitativer Kriterien für die Feststellung der Mittellosigkeit und der teilweisen Mittellosigkeit, die sich unter anderem auf die Situation der Angeklagten und ihre Zahlungsfähigkeit stützt;

d) Kostenvoranschläge für Reisen von Ermittlern sollen sich auf die vom Kanzler angewandten Verfahren stützen, damit der tatsächliche Mittelbedarf nicht überschritten wird;

e) die vorgeschlagene Stellenstruktur für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 soll dem verringerten beziehungsweise veränderten Mittelbedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf Grund des erwarteten Abschlusses der Ermittlungen bis 2003 Rechnung tragen und gegebenenfalls dem Bedarf an neuen Planstellen durch Stellenverlegung entsprechen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda nach Möglichkeit die Einführung aller beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verwendeten Maßnahmen zu erwägen, die sich im Hinblick auf die Kontrolle der Verwaltungskosten, namentlich in Bezug auf die Aufrechterhaltung effizienter Verwaltungs- und Leitungsfunktionen, als wirksam erwiesen haben;

17. *billigt* die zusätzlichen Mittel für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für 2003, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen, mit der Ausnahme, dass vier neue Dienstposten weniger geschaffen werden, und *ersucht* den Generalsekretär, in dem zweiten Vollzugsbericht für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 über den Einsatz von Ad-litem-Richtern und die damit erzielte Wirkung Bericht zu erstatten;

¹¹⁶ Ebd., Ziffer 41.

18. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Ad-litem-Richter nach ihrer Bestellung optimal eingesetzt werden, um die Zahl der Sitzungen am Gerichtshof zu erhöhen und die angesetzte Arbeitszeit auszudehnen;

19. *beschließt*, die 2001 entstandenen, nicht veranlagten Ausgaben in Höhe von 2.664.500 US-Dollar brutto (1.880.000 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Restbeträgen auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu finanzieren¹¹⁷;

20. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 56/248 B für den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda genehmigten Betrag von 197.127.300 Dollar brutto (177.739.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 um den gemäß Resolution 1431 (2002) des Sicherheitsrats für Ad-litem-Richter erforderlichen Betrag von 4.657.600 Dollar brutto (4.254.100 Dollar netto) auf einen Gesamtbetrag von 201.784.900 Dollar brutto (181.993.500 Dollar netto) zu erhöhen;

21. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Mittelbedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda erforderlichenfalls Vorausverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.177.700 Dollar brutto (879.200 Dollar netto) einzugehen, um die Neukalkulation der Ressourcen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Vollzugsberichts für den Zweijahreshaushalt einen Bericht über die Wirkung dieser Maßnahmen vorzulegen;

22. *beschließt*, für das Jahr 2003 den Betrag von 53.047.600 Dollar brutto (47.759.100 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 5.202.750 Dollar brutto (4.521.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgesetzten Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2003 den Betrag von 53.047.600 Dollar brutto (47.759.100 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 5.202.750 Dollar brutto (4.521.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 19.791.400 Dollar, einschließlich des Betrags von 403.500 Dollar, der der Erhöhung der für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf

die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 22 und 23 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
1. Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 (Resolution 56/248 B)	197.127.300	177.739.400
zuzüglich		
2. Voraussichtliche Änderungen im Zweijahreshaushalt 2002-2003 (revidierte Parameter/Normen und Mittelbedarf für Verteidiger) ^a	2.177.700	879.200
3. Vorschlag betreffend Ad-litem-Richter ^b	5.060.100	4.605.400
<i>a</i>) Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu Ad-litem-Richtern ^c	(282.100)	(245.500)
<i>b</i>) Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(120.400)	(105.800)
4. Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 [1+2+3-(3 <i>a</i> +3 <i>b</i>)]	203.962.600	182.872.700
abzüglich		
5. Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu den voraussichtlichen Änderungen im ersten Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2002-2003—Verpflichtungsermächtigung ^d	(2.177.700)	(879.200)
6. Zu finanzierender Gesamtbetrag (4-5)	201.784.900	181.993.500
abzüglich		
7. Veranlagung für 2002	(95.689.700)	(86.475.300)
8. Für 2003 zu veranlagender Restbetrag	106.095.200	95.518.200
davon		
9. Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2003 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	53.047.600	47.759.100
10. Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2003 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	53.047.600	47.759.100

^a Siehe A/57/481 und Corr.1.

^b Siehe A/57/482.

^c Siehe A/57/593.

^d Siehe Ziffer 21 dieser Resolution.

¹¹⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5K* und Korrigenda (A/57/5/Add.11 und Corr.1-3), Kap. V, Erklärung II (kumulativer Überschuss von 5.507.000 Dollar).